

HRK

Wie weiter mit der Akkreditierung nach dem Staatsvertrag?

„Aufgaben und Rechte der Hochschulrektorenkonferenz

Henning Rockmann
Hochschulrektorenkonferenz
Wismar, 26.10.2017

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – „neue“ Aufgaben für die HRK:

- Entwicklung eines Verfahrens zur Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Gutachtergruppen
- Vorschlag für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Akkreditierungsrat (Repräsentanz unterschiedlicher Hochschularten und der Fächervielfalt – Geistes-, Gesellschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften), Bestellung durch KMK

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – neue (?) Aufgaben...

... für die HRK:

- Benennung der Vertretung der Studierenden und
- Benennung einer Vertretung der HRK
- Bestellung aller Mitglieder des Akkreditierungsrats gemeinsam mit der KMK – Ausnahme: Wissenschaft
- Mitgliedschaft von fünf Vertreterinnen / Vertretern der HRK im Stiftungsrat (Länder: sechs Vertreterinnen / Vertreter)

Warum das alles?

Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016- 1 BvL 8/10

Leitsatz:

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen

Warum das alles?

Beschluss - 1 BvL 8/10

Aus der Begründung: (Rn. 76)

Das Akkreditierungsgesetz selbst erfüllt (...) nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es lässt das Verfahren, die Rechtsnatur und die Rechtswirkungen der Akkreditierungsentscheidungen weitgehend ungeklärt. Es fehlen prozedurale Sicherungen der Wissenschaftsfreiheit und die Klarheit zum Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Rates oder der Agenturen.

Warum das alles?

Beschluss - 1 BvL 8/10

Aus der Begründung: (Rn. 81)

Insbesondere ist eine hinreichende Mitwirkung der Wissenschaft selbst an der Akkreditierung nicht gesichert. Nach § 7 Abs. 2 AkkStiftG gehören dem Akkreditierungsrat vier Mitglieder für die Hochschulen und zwei Studierende an, die von der Hochschulrektorenkonferenz benannt werden. Soweit Studierenden das Grundrecht der Ausbildungsfreiheit (...) sowie daneben auch das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG zusteht (...), können sie beteiligt werden. Doch ist weder gesichert, dass hier wie auch in den Agenturen tatsächlich die Wissenschaft - und nicht etwa die Hochschulleitungen - vertreten sind. Noch ist gesichert, dass die Wissenschaft im Akkreditierungsrat die maßgebliche Stimme hat, denn dessen Mitglieder werden nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AkkStiftG einvernehmlich von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz bestellt; damit verfügt die staatliche Verwaltung über eine Vetoposition, die an keinerlei Voraussetzungen gebunden ist.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – eine erste Bewertung

- Mitglieder von Hochschulleitungen gelten nicht als Vertreterinnen / Vertreter der Wissenschaft: Verlust von Expertise
- bundesweit gültiger rechtlicher Rahmen – geringere Flexibilität und Überarbeitungsmöglichkeit
- landesspezifische Ergänzungen zur Musterrechtsverordnung? Gefahr der Verstetigung des bestehenden „Flickenteppichs“ an Regelungen
- Gebührenregelung für die Hochschulen
- ...

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – eine erste Bewertung

- + größere Rolle wissenschaftlicher Expertise
- + Verstärkung der „Experimentierklausel“
- + bundesweit gültiger rechtlicher Rahmen – größere Vergleichbarkeit
- + klar definierter rechtlicher Status der Akkreditierungsentscheidungen
- + Klärung der Rolle der Agenturen
- + Verpflichtende Evaluation des Systems nach fünf Jahren
- + ...

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – konkrete Aufgabenbeschreibung

Artikel 3 Verfahren

(2) ¹Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen
(...)

5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) ¹Die **Hochschulrektorenkonferenz** entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. (...)

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – konkrete Aufgabenbeschreibung

⇒ Leitlinien für die Auswahl von Gutachtern

⇒ Werden in der Mitgliederversammlung der HRK am
14.11.2017 zur Verabschiedung vorgelegt.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – konkrete Aufgabenbeschreibung

Artikel 9 Akkreditierungsrat

(2) ¹Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen, (...)

³Die **Hochschulrektorenkonferenz** stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag – konkrete Aufgabenbeschreibung

⇒ Vorschlag von 8 Hochschullehrerinnen als Mitglieder des
Akkreditierungsrates

⇒ Auswahlverfahren über die Mitglieder der HRK

Der Entwurf der Musterrechtsverordnung – eine erste Bewertung

- Entwurf vorgelegt am 26.09.2017
- Möglichkeit der Stellungnahme bis 18.10.2017
- Sowohl HRK als auch einzelne LRK haben Stellung genommen

Der Entwurf der Musterrechtsverordnung – eine erste Bewertung

Kritikpunkte (allgemein)

- Es fehlt eine klare Abgrenzung von Programmakkreditierung und Systemakkreditierung.
- Begriff der Lehrverfassung muss durch den Begriff Leitbild ersetzt werden.
- Joint-Degree-Programme werden unzulässig eingeschränkt.
- Für die „Alternative Akkreditierungsverfahren“ werden die Hürden zu hoch angesetzt.

HRK

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!